

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](#)

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0714-I/A/4/2018

Wien, 11.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1999/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die Planerfüllung bei den Betriebskontrollen wird als kumulierter Erfüllungsgrad für mehrere Jahre (zwei, drei und fünf Jahre) berechnet, wobei die verwendeten Zeiträume von der Risikokategorie der Betriebe abhängen. Dies bedeutet, dass die Erfüllung bei hohem Risiko prioritär ist.

Frage 2:

Die Bundesländer sehen allgemein ihre Personalressourcen im Vollzungsbereich in der berichteten Planerfüllung ausgeschöpft. Es wird versucht, durch Managementmaßnahmen, Strukturoptimierung und bedarfsoorientierte Personalentwicklung die Vorgaben des jährlichen Kontrollplans zu erfüllen.

Zur vollständigen Erfüllung der Vorgaben des nationalen Kontrollplans meldet Niederösterreich einen Zusatzbedarf von 7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), Vorarlberg und Salzburg bestätigen einen Zusatzbedarf, jedoch ohne Zahlenangaben.

Frage 3:

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass der risikobasierte Ansatz bei der Planung und Durchführung der amtlichen Lebensmittelkontrolle geeignet ist, Lebensmittelsicherheit zu

erhalten.

Frage 4:

Der jährliche nationale Kontrollplan wird bei seiner Erstellung einer Evaluierung unterzogen, wobei auch Lösungsvorschläge und Maßnahmen erarbeitet werden, wie es zum Beispiel die Einführung des unterjährigen Soll – Ist –Vergleichs war, um die Behörden über den Stand der Erfüllung der Vorgaben des nationalen Kontrollplans zu informieren.

Frage 5:

Mit der Änderung des LMSVG durch BGBl. Nr. 67/2014 wurde in § 24 Abs.3 die Möglichkeit eröffnet, dass Aufsichtsorgane in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung (juristischen Person), die sich im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder befindet, stehen können. Die Umsetzung dieser Regelung ist ebenso durch die Personalressourcen bedingt.

Frage 6a:

Im AGES-Geschäftsfeld „Lebensmittelsicherheit“ waren mit Stand 31.12.2017 174,8 Vollzeitkräfteäquivalente (VZK) beschäftigt. Die AGES analysiert und begutachtet die amtlichen Lebensmittelproben.

Frage 6b:

In den direkt mit der Kontrollplanung und deren Umsetzung betroffenen Abteilungen (IX/B/12, 13,14) sind laut Geschäftseinteilung 29 Personen beschäftigt. Die Kontrolle ist nur ein Teil des Aufgabengebietes mit wechselnden Anteilen an der Arbeitszeit. Ein Herausrechnen ist daher nicht möglich.

Direkte Kontrollen werden im Bereich der Einfuhr von Lebensmitteln von der Abteilung IX/B/10, der der Grenztierärztliche Dienst (11 Personen) zugeordnet ist, durchgeführt. Diese Kontrolle ist nur ein Teil des Aufgabengebietes des Grenztierärztlichen Dienstes mit wechselnden Anteilen an der Arbeitszeit. Ein Herausrechnen ist daher nicht möglich.

Frage 6c:

Die Bundesländer beschäftigen folgende Anzahl an Personen, erfasst als Vollzeitkräfteäquivalente, im Rahmen der Lebensmittelaufsicht (Stand 31.12.2017):

	Burgen-land	Kärnten	Nieder-österreich	Ober-österreich	Salz-burg	Steier-mark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)								
Lebensmittelaufsichtorgane (einschließlich Ärzte, Tierärzte und SpezialistInnen), ausgenommen Vollziehung der Trinkwasserverordnung	5,75	16,60	26,15	35,90	15,30	29,00	21,00	7,50	45,00
Lebensmittelaufsichtorgane für Vollziehung der	0,5	1,8	8	3,15	0,9	4	0,5	0,7	1

	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salz- burg	Steier- mark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)								
Trinkwasserverordnung (einschließlich Ärzte und Tierärzte)									
Verwaltungskräfte (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	2	1,5	16,25	6,96	4,5	7	1,7	2,5	7

Fragen 7 und 8:

Im Rahmen der nationalen Durchführung der Verordnung über amtliche Kontrollen (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, die ab 14. Dezember 2019 anzuwenden ist, wird auch das Kontrollsyste evaluiert und wenn notwendig angepasst. Methodische und technologische Neuerungen bzw. bürokratische Vereinfachungen (EDV-Ausstattung, Anwendung etc.) bei Probenziehungen werden dabei mitevaluier.

Fragen 9 und 10:

Der europaweite Austausch mit anderen Ländern und der EFSA erfolgt in Arbeitsgruppen, Expertengruppen, Workshops und Ausschüssen der EK auf Ebene aller oder mehrerer Mitgliedstaaten; ebenso in internationalen Tagungen, Workshops und anderen Treffen von zuständigen Behörden, Lebensmitteluntersuchern, Risikobewertern. So werden immer wieder in Veranstaltungen die Erfahrungen und Vorgangsweisen der zuständigen Behörden ausgetauscht.

Die Harmonisierung von Kontrollen wird von der Kommission auch durch das bereits länger bestehende Projekt „Better Training for Safer Food“ (BTSF) für alle Kontrollbereiche wie Hygiene, Kennzeichnung, Kontrollen für bestimmte Bereiche (z. B. geographische Angaben) gefördert.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

